

Statuten Förderverein Lebensende – endlich.menschlich.»

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

«Förderverein Lebensende – endlich.menschlich.»

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Finanzierung des Stadtfestivals rund um das Thema Lebensende, welche vom 21. – 24. Oktober 2024 in Bern stattfinden wird.

Während dieser Woche laden der Verein und die Verantwortlichen dazu ein, dem Unausweichlichen zu begegnen – schöpferisch und im Dialog/Austausch mit anderen. Dabei richtet sich das Angebot an die breite, interessierte Berner Öffentlichkeit, mit einem Fokus auf jene Menschen, die gerade «mitten im Leben» stehen.

Darüber hinaus sollen die Aktivitäten rund um das Thema „Lebensende“ nachhaltig in Bern verankert werden.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Mitgliedschaft und Zusammenarbeit

Art. 3 Erwerb

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen, Personengesellschaften und öffentlich-rechtlichen Körperschaften durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 5. Austritt und Ausschluss

Der Austritt eines Mitglieds kann unter Beachtung einer Frist von 3 Monaten schriftlich auf das Ende des Vereinsjahrs erfolgen.

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn es den Interessen und Zielsetzungen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt, ausschliessen.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids an die Vereinsversammlung weiterziehen.

Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Aus dem Verein ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Zusammenarbeit

Der Verein arbeitet mit anderen Institutionen für ein gemeinsam getragenes Lebensende zusammen. Er kann Mitglied, assoziiertes Mitglied oder Fördermitglied entsprechender Vereinigungen werden.

III. Mittel

Art. 8 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein insbesondere über folgende Mittel:

- a) Spenden und Zuwendungen aller Art
- b) Subventionen
- c) Erträge aus allfälligen Leistungsvereinbarungen

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Art. 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle, sofern ein solche bestellt wird;
- eine allfällige Geschäftsführung.

Art. 11 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahrs, welches dem Kalenderjahr entspricht.

Kann eine Vereinsversammlung mit physischer Anwesenheit der Mitglieder nicht oder nur erschwert durchgeführt werden, so kann der Vorstand anordnen, dass die Mitglieder ihre Rechte ausschliesslich auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form ausüben können. Eine solche Anordnung des Vorstands muss spätestens vier Tage vor der Vereinsversammlung allen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Verlangen Vereinsmitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung, haben sie anzugeben, worüber Beschluss zu fassen ist.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Solche Anträge sind in die Traktandenliste der ordentlichen Vereinsversammlung aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand bis Ende des ersten Monats des Vereinsjahrs zugestellt wurden.

Art. 12 Vorsitz, Stimmzähler und Protokollierung

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, ein anderes vom Vorstand aus seiner Mitte zu bezeichnendes Mitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, ernennt die Vereinsversammlung den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler und den Protokollführer.

Das Protokoll der Vereinsversammlung hat folgendes festzuhalten:

1. Die an der Vereinsversammlung teilnehmenden Mitglieder.
2. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse.
3. Die von den Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll wird durch den Vorstand genehmigt.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Sofern alle Mitglieder teilnehmen, können Beschlüsse der Vereinsversammlung auch ohne Beachtung der Einladungsformalitäten gefasst werden (Universalversammlung).

Art. 15 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 16 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen, Personengesellschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften üben ihr Stimmrecht durch einen Vertreter aus, der Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans sein muss.

Art. 17 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht die Statuten etwas anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat keinen Stichentscheid. Wird bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative Mehr und bei Stimmgleichheit das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlüssen über Rechtsgeschäfte oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Partner oder einer ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Art. 18 Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets sowie die Entlastung des Vorstands;
- Wahl der vom Verein zu wählenden Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Revisionsstelle (sofern eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist);
- Wahl der internen Rechnungsrevisoren (sofern keine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist);
- Abberufung der von der Vereinsversammlung gewählten Mitglieder des Vorstands, der Revisionsstelle und der internen Rechnungsrevisoren;
- Beschlussfassung über Begehren im Sinne von Art. 5 Abs. 3;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 19 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens drei Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 20 Amtsdauer

Die von der Vereinsversammlung gewählten Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 21 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung auf Einladung des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 22 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet er mit einer zweiten Stimme.

Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein schriftlicher Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder zustimmt. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Art. 23 Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschliessung von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Begehrens bei Ausschliessungsentscheiden an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Führung der Geschäftsbücher des Vereins gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Abschluss von Verträgen über Grundstücke, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind;
- Abschluss von Benutzungsverträgen mit Dritten;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Vergleichen.

Der Präsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 24 Ehrenamtlichkeit

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anspruch auf Vergütung der effektiven Spesen.

Erfüllen Vorstandsmitglieder direkt oder indirekt über eine Firma, an der sie beteiligt sind oder von der sie entlohnt werden, weitere Aufträge, für die besondere Fachkenntnisse, so werden diese Leistungen im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erbracht und entschädigt. Der Mandatsvertrag regelt namentlich auch die Entschädigung.

Vorstandsmitglieder sind für Dienstleistungen explizit zu mandatieren. Vorstandsmitglieder sind als Mandatsnehmer gegenüber unabhängigen Dritten ohne sachliche Gründe nicht zu bevorzugen und als solche in jeder Hinsicht wie Dritte zu behandeln.

Die Vorstandsmitglieder sind für im Rahmen von Mandaten erbrachte Leistungen so zu entschädigen, wie unabhängige Dritte entschädigt würden. Bestehen im Einzelfall Richtlinien oder Empfehlungen von Berufsverbänden betreffend die Entschädigung, so sind diese Richtlinien als Massstab anzuwenden.

Art. 25 Revisionsstelle

Sofern gemäss Art. 69b ZGB eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Vereinsversammlung für jeweils ein Vereinsjahr eine Revisionsstelle.

Für die Anforderungen an die Revisionsstelle gelten die Art. 727b und 727c OR, für die Unabhängigkeit und Aufgaben der Revisionsstelle die Artikel 728 ff. OR.

Art. 25 Interne Rechnungsrevisoren

Sofern die Gesellschaft gemäss Art. 69b ZGB nicht zur ordentlichen oder eingeschränkten Revision verpflichtet ist, ernennt die Vereinsversammlung drei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar.

Mindestens zwei der gewählten Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung und stellen darin ihren Antrag über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

Art. 26 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung.

Art. 27 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der Stimmenmehrheit gemäss Art. 17 Abs. 2.

Erfolgt die Auflösung des Vereins mit Liquidation des Vereinsvermögens, führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Nach der Durchführung des Stadtfestivals ist beabsichtigt, den Förderverein aufzulösen.

Ist noch Vermögen vorhanden, fällt dies einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zu. Eine Fusion mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz ist möglich. Ein Rückfall von Vereinsvermögen an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung 27. Juni 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bern, 04. Juli 2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Julia Künzli'.

Unterschrift Protokollführung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Steffen Engelhardt'.

Unterschrift Präsident